engel patentanwaltskanzlei
marktplatz 6
98527 suhl – germany
www.engel-patent.com
office@engel-patent.com
fon: 449 (3681) 7977-0
faristoph k. engel
patentanwalt dipl.-ing.
european patent attorney
european patent attorney
haftungsregelung: die patentanwaltskanzlei engel
haftet bei einfacher fahrlässigkeit unbeschränkt.



NEWS 02/2006

Irreführende Zahlungsaufforderungen an Inhaber von Schutzrechten

In den vergangenen Monaten kam es wieder häufiger vor, dass Inhaber von Schutzrechten Zahlungsaufforderungen von Datenbankanbietern erhalten haben. Bei diesen Angebotsschreiben, welche auch als "Offerten" bezeichnet werden, handelt es sich allerdings nur um Angebote zur Eintragung von Schutzrechtsanmeldungen in <u>nicht amtliche</u> Register. Für einen solchen Eintrag veranschlagen die Datenbankanbieter teilweise erhebliche Beträge. Dass es sich hierbei jedoch nur um "Offerten" handelt, erfährt man lediglich aus dem Kleingedruckten. Vorrangig wird bewusst der Eindruck erweckt, dass die Zahlung der Eintragungsgebühren für den Bestand des Schutzrechts von Bedeutung wäre.

Die Patentanwaltskammer hat im April 2006 ein Schreiben herausgegeben, mit welchem sie die Schutzrechtsinhaber vor irreführenden Zahlungshinweisen warnt. In der Anlage erhalten sie eine Kopie dieses Schreibens zu Ihrer weitergehenden Information.

Sofern Sie die *engel patentanwaltskanzlei* mit der Verfahrensführung und Fristenüberwachung für Ihre Schutzrechte beauftragt haben, erhalten Sie Zahlungsaufforderungen sowie Erinnerungen zur Gebühreneinzahlung rechtzeitig von uns. Im Auftragsfall wickeln wir dann auch sämtliche Zahlungen zur Aufrechterhaltung Ihrer Schutzrechte ab und berechnen die amtlichen Gebühren an Sie weiter. Beim Erhalt von Zahlungsaufforderung von einem Ihnen unbekannten Unternehmen sollten Sie daher keine Bezahlung veranlassen. Sie können uns im Zweifel die entsprechenden Zahlungsaufforderungen zur Prüfung zusenden.

Zum Schluss einen aktuellen Hinweis: Der Bundesgerichtshof hat kürzlich die für die FIFA eingetragene Marke "Fußball WM 2006" gelöscht, mit der Begründung, dass dieser Bezeichnung jegliche Unterscheidungskraft fehle. Vielmehr handele es sich um eine übliche Bezeichnung für die in Deutschland stattfindende Fußballweltmeisterschaft. Damit ist klar, dass die Bezeichnung "Fußball WM 2006" von jedermann auch im geschäftlichen Verkehr frei verwendet werden kann, um auf bestimmte Eigenschaften oder Einsatzbestimmungen von Waren oder Dienstleistungen hinzuweisen. Diese Entscheidung zeigt auch, dass die Grundzüge des Markenrechts (zumindest letztinstanzlich) auch in Fällen regelkonform angewendet werden, in denen wirtschaftlich starke Einheiten formal erworbene Rechtspositionen unberechtigt durchsetzen wollen.